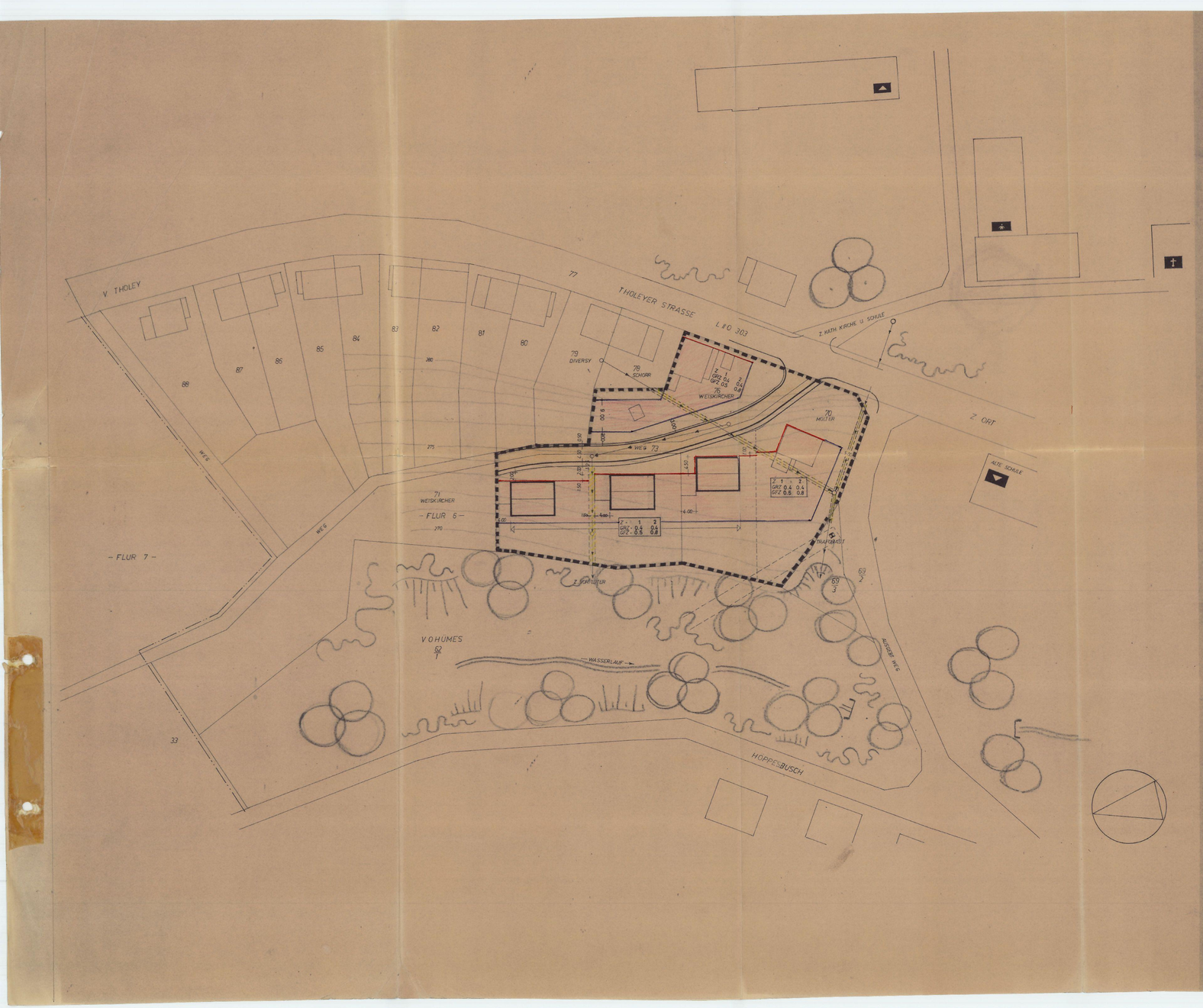

BEBAUUNGSPLAN

GEMEINDE: DIRMINGEN FLUR 6 FÜR DAS GELÄNDE: IM GANSENBRÜNNCHEN

KREIS: OTTWEILER M. 1:500

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 3o Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I.S. 341) gemäss § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung vom 19.2.1968 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde durch das Amtsbauamt Eppelborn auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme.

Eppelborn, den 6.3.1970

DER AMTSVORSTEHER

(Dr. Marner)

Der Sachbearbeiter: (Bauinspektor)

Festsetzung gemäss § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1	Geltungsbereich	Laut Plan
2	Art der baulichen Nutzung	Allgemeines Wohngebiet
2.1.	Baugebiet	Laut Plan
2.1.1.	zulässige Anlagen	nach BNVO
2.1.2.	ausnahmsweise zulässige Anlagen	nach BNVO
3	Mass der baulichen Nutzung	
3.1.	Zahl der Vollgeschosse	Laut Plan
3.2.	Grundflächenzahl	Laut Plan
3.3.	Geschossflächenzahl	Laut Plan
3.4.	Baumassenzahl	entfällt
3.5.	Grundflächen der baulichen Anlagen	entfällt
4	Bauweise *Einzelhäuser*	OFFENE
5	Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	Laut Plan
6	Stellung der baulichen Anlagen	Laut Plan
7	Mindestgrösse der Baugrundstücke	entfällt
8	Höhenlage der baulichen Anlagen (Mass OK Strassenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschossfussboden)	30 cm
9	Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	LT. PLAN
10	Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	entfällt
11	Baugrundstücke für den Gemeindebedarf	entfällt
12	Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorges. Flächen	gesamter Geltungsbereich
13	Baugrundstücke für bes. baul. Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebaul. Gründe, insbes. solchen des Verkehrs bestimmt sind	entfällt
14	Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	entfällt
15	Verkehrsflächen	Laut Plan
16	Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen	gemäß Straßenprojekt
17	Versorgungsflächen	Laut Plan
18	Führung oberirdischer Versorgungsleitungen u. Anlagen	laut Plan
19	Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	entfällt
20	Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	entfällt
21	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen, oder für die Gewinnung von Steinen und anderen Bodenschätzen	entfällt
22	Flächen für Land- und Forstwirtschaft	entfällt
23	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Allgemeinheit eines Rechtsträgers oder eines begrenzten Personenkreises zu belastende Flächen	
24	Flächen für Gemeinschaftsstellplätze u. Gemeinschaftsgaragen	entfällt
25	Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereiches aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	entfällt
26	Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und ihre Nutzung	entfällt
27	Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	entfällt
28	Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	entfällt

Aufnahme von Festsetzungen über die äussere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Abl. S. 293)

entfällt

(Siehe die örtlichen Bauvorschriften)

Aufnahme von Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Abl. S. 293)

entfällt

Kennzeichen von Flächen gemäss § 9 Abs. 3 BBauG

1 Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind:	entfällt
2 Flächen, bei denen bes. baul. Sicherungsmassnahmen gegen Naturgewalten erf. sind:	entfällt
3 Flächen, unter denen der Bergbau umgeht:	entfällt
4 Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind:	entfällt

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäss § 9 Abs. 4 BBauG: entfällt

Planzeichenerklärung

Geltungsbereich	
Bestehende Gebäude	
Geplante Gebäude	
Bestehende Strassen	
Geplante Strassen	
Bestehende Grundstücksgrenzen	
Geplante Grundstücksgrenzen	
Baulinie	
Baugrenze	
Entwässerung	
Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen	
Geschosszahl	Z
Grundflächenzahl	GRZ
Geschossflächenzahl	GFZ
Flurgrenzen	

Offenlegungsvermerke

Der Bebauungsplan hat gemäss § 2 Abs. 6 vom 13.4.1970 bis zum 13.5.1970 ausgelegen.

Der Bebauungsplan wurde gemäss § 1o BBauG als Satzung von Gemeinderat am 2.10.1970 beschlossen.

DIRMINGEN, den 22.1.1971

DER BÜRGERMEISTER

Der Bebauungsplan wird gemäss § 11 BBauG genehmigt:

SAARLAND
Der Minister des Innern
– Oberste Landesbaubehörde –
IV B 7 - 882/71
Bl. 1/0.

Saarbrücken, den 22 März 1971

Der Minister des Innern – Oberste Landesbaubehörde –
Im Auftrag:
Diplom-Ingenieur

Die öffentliche Auslegung gemäss § 12 BBauG wurde am 2 April 1971 ortsüblich bekanntgemacht.

DIRMINGEN, den 2 April 1971

DER BÜRGERMEISTER